

Kinder- und Jugendschutzkonzept des RuF Erkrath

1. Einleitung und Zielsetzung

- **Zweck des Konzepts:** Schutz der Kinder und Jugendlichen, die am Reitbetrieb des Vereins teilnehmen, vor Gefährdungen.
- **Verantwortlichkeit:** Der Vorstand des Reitvereins übernimmt die Hauptverantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Kinderschutzkonzepts.

2. Rechtsgrundlagen

- **Landeskinderschutzgesetz NRW:** Berücksichtigung der relevanten Bestimmungen, insbesondere zur Prävention von Kindeswohlgefährdung.
- **Bundeskinderschutzgesetz:** Einbindung der nationalen Richtlinien, insbesondere zur Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

3. Struktur und Organisation

- **Vorstellung des Vereins:** Der Reit- und Fahrverein Erkrath e.V. wurde am 4. März 1949 gegründet und hat heute seinen Sitz im Pferdezentrum Uhlenhof. Der Verein hat aktuell (Stand 2024) rd. 180 Mitglieder, davon 46 Junge Reiter (nach Definition des RuF Erkrath, bis 22 Jahre alt. Der Verein versteht sich als Breitensportverein und bietet Sowohl Freizeitreitern, als auch ambitionierten Turnierreitern eine Heimat.
- **Zuständigkeiten im Verein:**
 - **Kinderschutzbeauftragte/r:** Als Kinderschutzbeauftragte*r fungiert der/die jeweils amtierende Jugendwart*in
 - **Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten:** Schulung, Ansprechpartner/in für Kinder, Eltern und Vereinsmitglieder, Durchführung von Risikoanalysen.
- **Kommunikationswege:** Für sämtliche Anliegen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes kann der/die zuständige Jugendwart*in im Verein angesprochen werden. Alternativ auch jedes amtierende Vorstandsmitglied.

4. Präventionsmaßnahmen

- **Verhaltenskodex für Vereinsmitglieder:** Der Verein verpflichtet sich, stets darauf hinzuwirken, dass alle Mitglieder sich respektvoll und zugewandt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verhalten.
- **Schulung und Sensibilisierung:** Regelmäßige Schulungen für alle Trainer/innen und Betreuer/innen, werden angeboten, um sie für das Thema Kindeswohl und Prävention von Missbrauch zu sensibilisieren.

- **Erweitertes Führungszeugnis:** Verpflichtung aller haupt- und ehrenamtlichen Trainer/innen, Betreuer/innen und anderen Personen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Diese Verpflichtung schließt die/den Jugendwart*in und die Sportwart*in ein.
- **Vertraulichkeit und Datenschutz:** Zur Sicherstellung des vertraulichen Umgangs mit Informationen über Kinder und Jugendliche sowie deren Familien verhält sich der Verein DSGVO-Konform. Über eine eigene E-Mailadresse gewährleistet der/die Jugendwart*in auf Wunsch eine vertrauliche Kommunikation.

5. Maßnahmen zur Intervention

- **Erste Anlaufstelle bei Verdacht:** Der/die Jugendwartin, dient als erste Anlaufstelle bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- **Handlungsleitfaden:** Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wird der/die Jugendwart*in als erste*r Ansprechpartner*in Kontakt mit den Eltern des Kindes /des/der Jugendlichen Kontakt aufnehmen um sich einen Eindruck über die Sachlage zu verschaffen. Je nach Ergebnis wird der Gesamtvorstand involviert, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Im Bedarfsfalle wird der Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen. Hierfür ist auch der/die Jugendwart*in zuständig..
- **Dokumentation und Nachverfolgung:** Sämtliche Verdachtsfälle und Maßnahmen werden ausführlich von der/dem Jugendwart*in dokumentiert. Diese Dokumentation erfolgt ebenfalls hinsichtlich der Maßnahmen bei der Nachverfolgung der Fälle.

6. Kooperation und Vernetzung

- **Zusammenarbeit mit externen Fachkräften:** Aufbau und Pflege von Kontakten zu Jugendämtern, Beratungsstellen und anderen relevanten Einrichtungen.
- **Kooperationsvereinbarungen:** Abschluss von Vereinbarungen mit externen Partnern, die in Krisensituationen unterstützen können.

7. Evaluation und Weiterentwicklung

- **Regelmäßige Überprüfung:** Durchführung regelmäßiger Überprüfungen des Kinderschutzkonzepts, um dessen Wirksamkeit sicherzustellen und es bei Bedarf anzupassen.
- **Feedbackmechanismen:** Einrichtung von Möglichkeiten für Mitglieder, Eltern und Kinder, Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge zum Kinderschutzkonzept zu geben.

8. Schlussbestimmungen

- **Inkrafttreten:** Das Kinder- und Jugendschutzkonzept tritt nach Beschluss durch die Jahreshauptversammlung am 18.11.2024 in Kraft.
- **Verteilung und Zugänglichkeit:** Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wird zusammen mit der E-Mailadresse des/der Jugendwart*in auf der Vereins-

Homepage veröffentlicht. Zudem erhält das Jugendamt der Stadt Erkrath sowie der Stadtsportbund eine Kopie.

Erkrath, 18.11.2024

Der Vorstand